Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis Mk. 2000.— für die Millimeterzeile. Fernsprechanschluß Nr. 5626

Bezugspreis Mk. 24000,— monatlich

Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.

21. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 23. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten.

Nr. 42 Poznań (Posen), Wjazdowa 3, den 19. Oktober 1923 4. Jahrgang

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Warschauer Börse vom 16. Oktober 1923.

1 Dollar = polnische Mark	940 000,—	1 Pfd. Sterling = poln. Mark	4 065 000,—
1 deutsche Mark = polnische Mark	—,—	1 tschechische Krone (15.10.)	27 000,—

Kurse an der Posener Börse vom 16. Oktober 1923.

Bank Związku-Akt.	50000 %	Cegielski-Akt. I.-VIII. em.	22000 %
Bank Handl. Poznań-Akt.	26000 %	Herzfeld Victorius-Akt.	120000 %
Kwilecki, Potocki i Ska.-Akt.	26000 %	Unja-Akt.	150000 %
Dr. Rom. May-Akt.	850000 %	Akwawit-Akt.	1300000 %
Patria-Aktien	— %	Auszahlung Berlin	— %

Kurse an der Danziger Börse vom 16. Oktober 1923.

1 Doll. = deut. M.	5 313 250 000,—	100 polnische Mark = deutsche Mark	500 000,—
1 Pfund Sterling = deutsche M.	26 065 000 000,—		

Kurse an der Berliner Börse vom 15. Oktober 1923.

Holl. Gulden, 100 Gulden = dsch. Mk.	148000000000,—	5% Dtsch. Reichsanleihe (17. 10.)	700000 %
100 Schweizer Francs, Frs. = dtsch. Mk.	67600000000,—	4% Pos. Pfdbr. D. u. E.	—,—
1 engl. Pfund = deutsche Mark	17000000000,—	3½ % Pos. Pfdbr. C.	—,—
Polnische Noten, 100 pol. Mark = dtsch. Mk.	—,—	Ostbank-Akt.	500000000 %
1 Dollar = dtsch. M.	3760000000,—	Oberschl. Koksw.	32250000000 %
		Hohenlohe-Werke	37000000000 %
		Laura-Hütte	33500000000 %
		Oberschl. Eisenbd.	27750000000 %

Bestimmungen der Landschaftsstatuten über Roggen und Dollardarlehn.

§ 4a. Zusatzdarlehn in Roggenrentenbriefen:

Zusatzdarlehn werden vom 1. Juli 1923 an, mit Ausschluß derjenigen Waldbestände, die auf der Grundlage des Ertrages verschuldet sind, nur für den Boden allein, zu den in § 3 angeführten Bedingungen, in Form von auf Roggen lautenden Rentenbriefen gewährt, und zwar auf der Grundlage einer Umrechnung der bisherigen Schätzungen nach den letzten Schätzungsregeln (Satzung vom 8. Juni 1922. Dz. U. R. P. Nr. 57 Pos. 519) oder auf der Grundlage einer Schätzung an Ort und Stelle, oder auf Grund des 120-fachen Reinertrages, unter der Bedingung, daß gewährt wird: für je 1 Hektar Boden geschätzt auf

	bis	400	M.	ein	Darlehn	im	Werte	von	4	Mztr.	(400	kg)
von 400	„	600	„	„	„	„	„	„	6	„	(600	„)
„ 600	„	800	„	„	„	„	„	„	8	„	(800	„)
„ 800	„	1000	„	„	„	„	„	„	10	„	(1000	„)
„ 1000	„	1200	„	„	„	„	„	„	12	„	(1200	„)
„ 1200	„	1400	„	„	„	„	„	„	14	„	(1400	„)
	über	1400	„	„	„	„	„	„	16	„	(1600	„)

Zusatzdarlehn werden als Reallast (Bürgerl. Gesetzb. §§ 1105 und 1199) in Abteilung II des Grundbuchs an erster Stelle oder mindestens mit dem Rechte des gleichen Ranges mit eingetragenen Renten sowie auch mit einer ersten Hypothek der Landschaft in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen.

Falls das verschuldete Besitztum oder Inventar verpachtet wird, darf nur die Hälfte des auf das Besitztum entfallenden Zusatzdarlehns gewährt werden. Im Falle einer späteren Verpachtung des verschuldeten Besitztums ohne Inventar ist die Hälfte des gewährten Zusatzdarlehns sofort ohne Kündigung fällig, und zwar ausschließlich in Rentenbriefen.

Bei der Gewährung eines Roggendarlehns wird von demselben das Hypothekendarlehn der Landschaft, welches in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen ist, in Abzug gebracht, wobei es in Roggen mit Abrundung nach oben in volle Mztr. umgewertet wird.

Ein Darlehn der Landschaft, welches auf Waldbestände nach ihrer Ertragsfähigkeit gewährt worden ist, kann auf Wunsch des Schuldners in Roggenwert umgerechnet werden.

Bei Gewährung eines Zusatzdarlehns wird von den bisherigen Vereinsmitgliedern kein Eintrittsgeld (§ 2) erhoben. Von neu beitretenden Schuldnern wird vom Gesamtbetrag des gewöhnlichen und Zusatzdarlehns 1% Eintrittsgeld erhoben.

Vom Nennwert des Zusatzdarlehns sind zu zahlen:

8 % jährlich für Verzinsung der Schuld
1 % „ „ Verwaltungskosten.

Eine Tilgung der Schuld ist ausgeschlossen.

§ 4. Zusatzdarlehn in Dollarpfandbriefen.

Zusatzdarlehn in Form von Pfandbriefen, die auf Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika lauten, werden vom 1. Juli 1923 an auf Boden unter den in § 3 angeführten Bedingungen gewährt, und zwar auf der Grundlage einer Umrechnung der bisherigen Schätzungen nach den letzten Schätzungsregeln oder auf Grund neuer Schätzungen, oder auf der Grundlage des 120-fachen Katasterreinertrages (§ 3) mit der Bedingung, daß gewährt wird: für je 1 Hektar Boden, eingeschätzt auf

	bis	400	M.	ein	Darlehn	im	Betrage	von	8	Dollar
von 400	„	600	„	„	„	„	„	„	12	„
„ 600	„	800	„	„	„	„	„	„	16	„
„ 800	„	1000	„	„	„	„	„	„	20	„
„ 1000	„	1200	„	„	„	„	„	„	24	„
„ 1200	„	1400	„	„	„	„	„	„	28	„
	über	1400	„	„	„	„	„	„	32	„

Falls das verschuldete Besitztum ohne Inventar verpachtet wird, darf nur die Hälfte des auf das Besitztum entfallenden Zusatzdarlehns gewährt werden. Im Falle einer späteren Verpachtung des verschuldeten Besitztums ohne Inventar ist die Hälfte des gewährten Zusatzdarlehns sofort ohne Kündigung fällig, und zwar in Dollarpfandbriefen oder Dollar in bar.

Bei der Gewährung eines Dollardarlehns wird von demselben das Hypothekendarlehn der Landschaft, welches in Abteilung III des Grundbuchs eingetragen ist, in Abzug gebracht, wobei es in Dollar mit Abrundung nach oben auf volle Dollar umgewertet wird.

Ein Darlehn der Landschaft, welches auf Waldbestände nach deren Ertragsfähigkeit gewährt worden ist, kann auf

Wunsch des Schuldners auf Dollar im Verhältnis von 2 Dollar zu einem Mztr. Roggen umgerechnet werden.

Bei Gewährung eines Zusatzdarlehns wird von den bisherigen Mitgliedern kein Eintrittsgeld (§ 2) erhoben. Von neu beitretenden Schuldnern wird vom Gesamtbetrag des gewöhnlichen und Zusatzdarlehns 1 % Eintrittsgeld erhoben.

Die Dollardarlehn werden — ohne spätere Änderungen der staatlichen Gesetze zu präjudizieren — als Reallast (Bürgl. Gesetzb. §§ 1105, 1199) in Abteilung II des Grundbuchs an erster Stelle, oder mindestens mit dem Recht der Gleichberechtigung mit den ersten Eintragungen in Abteilung II und III eingetragen.

Vom Nennwert des Dollardarlehns sind zu zahlen:
8 % jährlich für Verzinsung der Schuld,
1 % „ „ Verwaltungskosten.
Eine Tilgung der Schuld ist ausgeschlossen.

§ 5. Zinsen sind in halbjährlichen Raten in der Zeit zwischen dem 15. und 24. Juni oder zwischen dem 15. und 24. Dezember bar in der landschaftlichen Bank zu zahlen.

Zwecks Feststellung des Zinsbetrages, welcher von Roggenrentenbriefen zu zahlen ist, veröffentlicht die Direktion der Posener Landschaft den Preis für einen Mztr. Roggen auf Grund der Durchschnittsnotierungen der Getreidebörse in Posen im Zeitraum vom 1. April bis 1. Juni und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. Dezember — und falls Notierungen nicht vorhanden sein sollten, auf Grund einer amtlichen Erklärung der Großpolnischen Landwirtschaftskammer in Poznań am 5. Juni und 5. Dezember im Amtsblatt der Wojewodschaften Posen, Pommerellen und Schlesien sowie im Dziennik Poznański.

Die von Dollarpfandbriefen zu zahlenden Zinsen sind in Dollar zu zahlen.

Verzugszinsen werden nach Bankgebrauch berechnet.

§ 6. Die Gewährung von Darlehn führt ausschließlich die Bank der Posener Landschaft gegen Bankprovision aus.

B. Die Abzahlung der Zusatzdarlehn.

I. Der Roggendarlehn.

1. Die Landschaft hat das Recht, die vollständige Abzahlung des Darlehns mit Roggenrentenbriefen unter den in § 7 A I, a—1, angegebenen Bedingungen zu fordern.

2. Der Schuldner kann und muß das Darlehn mit Roggenrentenbriefen zum 1. Juli 1933 zurückzahlen. Im Falle der Festsetzung einer anderen staatlichen Valuta kann die Konvertierung in Pfandbriefe mit der neugeltenden staatlichen Valuta erfolgen.

In Ausnahmefällen kann die Landschaftsdirektion eine Abzahlung des Darlehns durch den Schuldner vor dem Fälligkeitstermin gestatten.

II. Der Dollardarlehn.

Die Landschaft hat das Recht, die vollständige Abzahlung des Darlehns in Dollarpfandbriefen unter den in § 7 A I, a—1, angegebenen Bedingungen zu fordern.

Der Schuldner kann und muß das Darlehn in Dollarpfandbriefen zum 1. Juli 1933 zurückzahlen, und zwar mit Dollar al pari. In Ausnahmefällen kann die Landschaftsdirektion die Abzahlung des Darlehns durch den Schuldner vor dem Fälligkeitstermin gestatten.

III. Die Form der Darlehn.

§ 8. I. Die Pfandbriefe werden in polnischer Sprache mit Kupons für zehn Jahre und Talons nach beigefügtem Muster a) in Stücken zu 1000, 5000, 10 000, 50 000 und 100 000 Mark polnisch herausgegeben.

Die Roggenrentenbriefe werden mit Kupons zum 2. Januar und 1. Juli nach beigefügtem Muster b) in Stücken, die auf 1, 2, 10, 20, 100 und 200 Meterzentner Roggen lauten, in polnischer und französischer Sprache herausgegeben.

Die Dollarpfandbriefe werden mit Kupons zum 2. Januar und 1. Juli nach beigefügtem Muster c) in Stücken, die auf 2, 3, 10, 20, 100 und 200 Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika lauten, in polnischer und englischer Sprache herausgegeben.

II. Abhandengekommene, beschädigte, durchstrichene oder unkenntliche Pfandbriefe oder Rentenbriefe sind im Sinne der Landesgesetze ungültig zu machen. Auf Grund eines rechtskräftigen Urteils werden Pfandbriefe unter einer neuen Nummer herausgegeben, sofern obige Pfandbriefe nicht gekündigt sind. Die Direktion kann jedoch an Stelle der beschädigten, durchstrichenen oder für den Verkehr ungeeigneten Pfandbriefe oder Rentenbriefe unter einer neuen Nummer Pfandbriefe oder Rentenbriefe ohne vorheriges Aufgebotsverfahren herausgeben, wenn obige Briefe soweit zu erkennen sind, daß über ihre Echtheit keine Zweifel bestehen.

Kupons können nicht aufgeboten werden. Sie unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Der Direktion steht jedoch das Recht zu, den Betrag nach Ablauf der Verjährungsfrist in dem Falle auszuzahlen, wenn bis zu dieser Zeit noch keine als abhandengekommen gemeldete Kupons eingelöst worden sind, wenn der Verlust vor dem Verjährungstermin gemeldet worden ist und durch den Pfandbrief oder Rentenbrief oder auf eine andere glaubwürdige Weise nachgewiesen wird, daß man dieselben tatsächlich besessen hat.

Nach Ablauf der Zeit, für welche die Kuponserie herausgegeben wird, wird gegen Rückgabe der Talons eine neue Serie Kupons herausgegeben, mit Ausnahme der Kupons von Pfand- und Rentenbriefen, die schon gekündigt oder durch ein rechtskräftiges Urteil für ungültig erklärt sind.

Wenn die Vorlegung des Talons unmöglich ist, oder wenn der Talon durchstrichen, beschädigt oder vollständig unkenntlich ist, kann eine neue Kuponserie nur gegen Vorlegung des betreffenden Pfandbriefes herausgegeben werden, und im Falle des Abhandenkommens des Talons nur dann, wenn bis zum Ende von zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen der Zinsen, der Talon nicht vorgelegt wird.

Wenn bis zu diesem Termin der Talon zwecks Abnahme der neuen Kuponserien vorgelegt wird, dann verweist die Direktion die Besitzer des Talons und Pfandbriefs oder Rentenbriefs im Falle der Uneinigkeit auf den Gerichtsweg, und die Herausgabe der Kupons erfolgt später auf Grund und im Sinne des rechtskräftigen Gerichtsurteils.

II Dünger. II

Düngungsfragen.

III. Der Stickstoff.

Von Dr. Feige.

(Fortsetzung.)

Ein gänzlicher Mangel an Stickstoff im Boden würde zur Unterbindung des Pflanzenwachstums führen; eine Entwickelung ist dann, wie Gefäßversuche gezeigt haben, nur solange möglich, als der eigene Stickstoffvorrat der Samen reicht. Woher die eigenen Stickstoffbestände unserer Böden stammen, haben wir schon erwähnt. Es läßt sich daraus leicht folgern, daß die bündigen Bodenarten mit alter Kultur- und reichem Tier- und Pflanzenleben am meisten Stickstoff enthalten müssen und daß alle organisch entstandenen Böden (Moor) an erster Stelle stehen. Leider sind aber gerade diese stickstoffreichsten Moorböden in ihrer ursprünglichen Form nicht die ergiebigsten, weil sie in physikalisch schlechtem Zustande sich befinden und der Stickstoff sich in Form der schädlichen Humussäuren vorfindet. Die mineralischen Böden — Ton, Lehm, Sand — müssen wir jedoch so viel wie möglich an Humus zu bereichern suchen, indem wir organische Reste in ihnen zum schnellen Verwesen bringen. Das gilt besonders für die schweren Bodenarten, welche durch viel Humus in ihrer Untätigkeit gestört werden, vor allen Dingen fördern wir dadurch auch die unentbehrlichen Kleinlebewesen (Gare). Es heißt also, möglichst reichlich Stalldünger hereinzubringen, Stoppel schnell umreißen und Unkräuter rechtzeitig zum Auflaufen bringen, um sie vor der Samenreife unterzupflügen.

Daß die hier erwähnten Gründe für die Stickstoffanreicherung der Bodenkrume in der Tat maßgebend sind, beweisen uns die schon erwähnten Untersuchungen Gerlachs über die chemische Zusammensetzung der Böden in der Provinz Posen von 1911. Infolge der geringen Bakterientätigkeit, des Fehlens eines erheblichen Tierlebens und der meisten

Pflanzen — höchstens Wurzelreste bilden eine geringe Stickstoffquelle — können sich auch keine erheblichen Stickstoffmengen im Untergrund vorfinden. Er wird um so kärglichere Vorräte aufweisen, je weniger er in den Kreis unserer Bearbeitungsmaßnahmen durch Untergrundlockerung gezogen wird. Nachstehend einige Angaben des prozentischen Stickstoffgehaltes in Krume und Untergrund:

	Krume	Untergrund
Wulka, Kr. Wreschen (Leichter Roggenboden)	0,075	0,017
Grzybno, Kr. Schrimm, Schl. 8 („)	0,063	0,026
Dobbertin, Schl. 1 (schwerer Roggenboden)	0,070	0,035
Piotrkowice, Kr. Kosten („ „)	0,071	0,019
Gr. Lenschetz, Kr. Birnbaum (Gerstenboden)	0,196	0,017
Drzentschewo, Kr. Gostyń (Gersten-Weizenboden)	0,061	0,035
Elsenau, Kr. Wongrowitz (dunkl. Weizenboden)	0,082	0,042
Polanowitz, Kr. Strzelno (heller Weizenboden)	0,105	0,054

Schon aus diesen wenigen Angaben geht hervor, daß die Bodenart keineswegs auf den Stickstoffgehalt schließen läßt, wie es allenfalls bei Kali und Phosphorsäure möglich wäre. Wir sehen, daß der dunkle Weizenboden von Elsenau kaum wesentlich über den leichten Roggenboden von Wulka hervorragt. Für den Stickstoffgehalt kommt allein die Bodenkultur und die Versorgung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, hauptsächlich auch Stall- und Gründüngung in Betracht. Übrigens können auch die oben angegebenen Untersuchungsergebnisse als ausreichender Beurteilungsanhalt heute nicht mehr in Frage kommen, weil sich gerade beim Stickstoffvorrat die Verhältnisse jährlich verändern können.

Stickstoffbedürftig sind mit Ausnahme der Niederungsmoore an sich alle Böden. Wir brauchen also nicht zu befürchten, daß wir durch die jährliche Düngung zu viel des Guten tun. Das enthebt uns aber unter den heutigen Verhältnissen nicht der Notwendigkeit, die Höhe der Gabe nach dem erzielbaren Reingewinn zu bemessen. Wirtschaftlich gibt es eine Grenze, jenseits deren eine Steigerung der Düngung nicht mehr rentabel sein würde. Wo diese Grenze im Einzelfall liegt, läßt sich allgemein natürlich nicht beantworten. Die kommende Winterszeit läßt sich ausgezeichnet dazu benutzen, den Bleistift in die Hand zu nehmen und die Rentabilität der Düngung festzustellen. War der Düngeraufwand unter Berücksichtigung normaler Verhältnisse höher als der dadurch erzielte Mehrertrag gegenüber ungedüngtem Feld, so ist die Stickstoffgabe noch rentabel. Sobald jedoch eine Steigerung der Stickstoffgabe nicht mehr zu einer entsprechenden Steigerung der Erträge führt, ist die Grenze erreicht, die man nicht übersteigen darf, falls man sich keinen Verlusten aussetzen will. Ein paar kleine Kontrollparzellen können hierüber leicht Aufschluß geben, wenn sie nach folgendem Plan angelegt sind:

1. Kali, Phosphorsäure.
2. Kali, Phosphorsäure, Stickstoff.
3. Kali, Phosphorsäure, gesteigerte Stickstoffgabe.

Nach demselben Grundsatz läßt sich auch die Zweckmäßigkeit der Kali- oder Phosphorsäuredüngung prüfen, falls man sich nicht überhaupt an der allgemeinen Versuchsanstellung beteiligt. Die geringe Mühe der getrennten Aberntung und des Drusches kann sich sehr vielfältig bezahlt machen.

Wenn auch gesagt worden ist, daß die Bodenart keine ausschlaggebende Bedeutung für die Menge des tatsächlich vorhandenen Stickstoffes besitzt, so muß doch das verschiedenartige Verhalten der Böden gegenüber den Nährstoffen in Rücksicht genommen werden. Auch dem Stickstoff gegenüber besitzen die schwereren Bodenarten das größere Aufsaugungsvermögen, während der leichtere Boden verschwenderisch damit umgeht. Hierauf hat man besonders bei der Behandlung des Stall- und Gründüngers auf dem Felde zu achten. Selbst bei leichten Böden kann man oft wahrnehmen, daß bei der Kartoffelernte der Stalldünger noch unzersetzt in den Furchen lagert. Wenn er dadurch auch nicht gänzlich verloren ist, so kommt er der eigentlichen Frucht dadurch nicht restlos zugute, sondern erst der Nachfrucht, falls er dann nicht schon seine wertvollsten Bestandteile verloren hat. Die schweren Bodenarten mit ihrer geringen Tätigkeit erhöhen diese Gefahr noch erheblich mehr. Deshalb muß als Regel gelten, den Stalldünger so flach, als es die Umstände nur irgend erlauben oder ermöglichen, unterzubringen.

Eine besondere Betrachtung gebührt der Gründüngung. Obwohl in der grünen Pflanzenmasse alle Pflanzennährstoffe enthalten sein müssen, hat die Gründüngung praktisch für die Stickstoffversorgung besonders der leichten Bodenarten die größte Bedeutung. Nur dann hat selbstverständlich die Düngung eine Bedeutung für den Nährstoffvorrat der Wirtschaft, wenn sie nicht von den schon vorhandenen Beständen zehrt.

Seit den gründlichen Arbeiten von Hellriegel u. a. wissen wir, daß die Leguminosen vermöge der mit ihnen vergesellschaftet lebenden Knöllchenbakterien imstande sind, den Stickstoff der Luft auszunützen — daß also die Natur bei diesen Pflanzen denselben Weg beschritten hat, auf dem der Mensch jetzt vorwärts zu kommen sucht. Was die Gründüngung an Kali und Phosphorsäure enthält, muß sie dem Boden selbst entnehmen; der Stickstoffvorrat wird danach aber aus der Luft geholt; hierin liegt der größte Gewinn der Gründüngung. Nächstdem ist aber noch zu beachten, daß durch den Zwischenfruchtbau mit Leguminosen die dauernden Nährstoffverluste auf dem leichten Boden unterbrochen werden. Was die Pflanzen in ihrem Körper einlagern, bleibt dem Kreislauf der Wirtschaft erhalten. Bei den schwereren Böden mit ihrem meist höheren Gehalt an organischen Substanzen und ihrer größeren Absorptionsfähigkeit kann deswegen die Gründüngung nie die gleiche Rolle spielen, wie auf den leichten Bodenarten. Wirtschaften mit leichtem Boden verfügen nicht über so große Stalldüngermenge, daß dadurch eine hinreichende Versorgung der Äcker mit organischen Stoffen erfolgen kann, außerdem wirkt die Gründüngung infolge ihrer langsameren Umsetzung auf leichtem Boden besser, als auf schwerem. Im Gegensatz zum Stalldünger läßt sich die Gründüngermasse auch beliebig steigern, soweit es Witterung, Arbeitsverteilung und Saatvorrat zulassen.

Es ist nicht zuviel gesagt, daß ein großer Teil unseres leichten Bodens durch die Gründüngung erst kulturfähig geworden ist. Die Anforderungen, welche wir an eine Gründüngungspflanze zu stellen haben, sind neben Stickstoffmehrung: schnelle Entwickelung großer Massen. Nicht alle Leguminosen entsprechen diesen Anforderungen. Am besten eingebürgert hat sich auf leichtem Boden die gelbe Lupine, während auf den besseren Böden Mischsaaten vorzuziehen sind, etwa aus Erbsen, Bohnen, Wicken oder weißen Lupinen bestehend.

Schon Schultz-Lupitz, einer der erfolgreichsten Vorkämpfer des „Zwischenfruchtbaues auf leichtem Boden" hat auf den großen Stickstoffgewinn hingewiesen, welchen wir durch den Anbau der Leguminosen erzielen. Nach den in Lupitz durchgeführten Versuchen betrug die Stickstoffsammlung bei gelben Lupinen fast 92 kg pro Hektar, was einer Düngung von annähernd 6 dz Chilesalpeter entspricht. Auf besondere Einzelheiten der Gründüngung kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden; es genügt festzustellen, daß durch die Gründüngung die Entscheidung über die zweckmäßigste Höhe der Stickstoffdüngung entscheidend beeinflußt wird.

Dasselbe gilt für den Anbau von Leguminosen überhaupt. Wohl kann es Fälle geben, wo man den Hülsenfrüchten eine Beigabe von Stickstoff gewähren wird. Das darf aber nie zur Regel werden, wollen wir nicht auf eine der für uns wertvollsten Eigenschaften der stickstoffmehrenden Pflanzen verzichten. Zahlreiche Versuche und Beobachtungen der Praxis haben freilich gezeigt, daß eine besondere Stickstoffdüngung der Leguminosen unter Umständen gute Erfolge zeitigen kann. Das hängt von Verhältnissen ab, die wir heute in ihrer Gesamtheit noch nicht ganz eindeutig übersehen können. Insbesondere wird in denjenigen Fällen, in denen die Knöllchenwirkung im Boden ungenügend ist, eine besondere Stickstoffdüngung zur Steigerung der Erntemasse gegenüber ungedüngten Leguminosen führen. Auch der ganze Witterungsverlauf kann, wie Hiltner kürzlich festgestellt hat, die stickstoffsammelnde Tätigkeit der Leguminosen beeinträchtigen —

es sind also Fälle genug denkbar, welche die mineralische Stickstoffdüngung auch bei Leguminosen rechtfertigen können.

Für uns in Polen haben Erörterungen darüber aber mehr theoretisches Interesse. Die eben aufgeworfene Frage wird erst dann brennend, wenn wir über viel Stickstoffdüngemittel zu einem angemessenen Preise verfügen. Das ist gegenwärtig bei uns nicht der Fall. Der verfügbare Düngerbestand muß dort verwendet werden, wo er den Kapitalvorrat der Wirtschaft am meisten zu erhöhen hilft. Das ist bei den Hackfrüchten und Getreidearten der Fall, bei den Leguminosen höchstens dann, wenn eine starke Viehhaltung ohne genügend Dauerfutterflächen hohe Ansprüche an den Futteretat stellt. Auf geeigneten Bodenarten wird man dann aber immer noch durch verstärkten Hackfruchtbau den Schwierigkeiten zu begegnen haben. Wir haben schon erwähnt, daß in neuester Zeit hauptsächlich durch Aereboe und v. Wrangell der Vorschlag gemacht wurde, die Leguminosen durch stärkere Stickstoffgaben zu erhöhter Phosphorsäureaufnahme anzuregen. Die von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft im Jahre 1922 durchgeführten Feldversuche haben aber keine Bestätigung der Aereboe'schen Vorschläge gebracht; es hat sich erwiesen, daß eine starke Düngung in Form von schwefelsaurem Ammoniak bei der Lupine und Seradella fast gar keine Wirkung hatte, bei Rotklee nur selten und noch am erfolgreichsten sich bei Luzerne und Erbsen zeigte. Auch neuere Versuche zur Klärung dieser Frage von Weiß-Stuttgart (Ill. Landw. Zeit. Nr. 15/1923) lassen stärkere Stickstoffgaben zu Leguminosen nicht als geraten erscheinen, wiewohl in Württemberg sich 1922 Gaben bis zu 100 kg schwefelsaures Ammoniak pro Hektar noch rentierten. Solange wir jedoch mit anderen Früchten eine höhere Rente erzielen können, werden wir bei den vorhin angegebenen Grundsätzen verbleiben und den Stickstoff unseren Marktfrüchten vorbehalten müssen.

Wesentlich anders verhält es sich mit den Getreidearten und Hackfrüchten, auch dann, wenn wir die Frucht mit Stalldung versehen haben. Selbstverständlich werden wir bei Verwendung von Stalldünger ebenso wie nach Gründüngung die Stickstoffgabe erheblich vermindern können. Es hat sich aber immer gezeigt, daß auch im letztgedachten Falle bei einer Zugabe von Stickstoff in irgendeiner Form die Ernte noch beträchtlich gesteigert werden könnte. Wenn wir die schon mehrfach erwähnten Versuchsergebnisse Gerlachs aus der Provinz Posen heranziehen, so erhalten wir folgendes Bild. Es wurden erzielt bei Roggen bei einer

	Hohenau	Kandlau	Runau	Dominowo	Glasberg
Volldüngung dz p. ha	30.34	23.60	28.20	22.68	19.01
Düngung mit Kali und Phosphorsäure	27.41	20.04	19.59	19.75	15.01
Wirkung des Stickstoffs:	2,93	3.56	8,61	2,93	4,00

Wie die zuletzt berechneten Unterschiede zeigen, konnte überall durch Stickstoff eine teilweise recht erhebliche Steigerung der Erträge erzielt werden. Leider ist im Bericht Gerlachs nicht angegeben, welche Düngermengen bei den Versuchen verwendet wurden, so daß eine Nachprüfung der Rentabilität nicht möglich ist. Es ist aber zu beachten, daß die Böden damals (1907—1908) erheblich besser versorgt waren, als es heute der Fall sein kann. Wir werden deshalb gegenwärtig weit höhere Erfolge der Stickstoffdüngung zu verzeichnen haben, wo sich die Bodenarmut viel bemerkbarer macht. Wir werden später auf die Rentabilitätsfrage der Düngung unter Berücksichtigung der erzielbaren Mehrerträge noch einmal gesondert zurückkommen.

Beim Roggen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß sein Anbau meist auf den von Natur aus stickstoffarmen Sandböden erfolgt. Trotz seines an sich geringeren Stickstoffbedarfes können, wie auch die obigen Zahlen zeigen, also recht erhebliche Mehrerträge erzielt werden. Das ist für uns in Posen besonders wichtig, wo der Roggen die weitaus wichtigste Brot- und Verkaufsfrucht vorstellt. Besondere Bedeutung gewinnt die Stickstoffversorgung des Roggens dann, wenn wir sie — worauf wir unbedingt hinarbeiten müssen, — mit einer schwächeren Aussaat verbinden. Bei normaler Preisgestaltung nach Friedenssätzen würden wir für 25 kg Roggen etwa 20 kg Stickstoffdünger erhalten, die starke Aussaat führt nicht zur Erhöhung der Erträge, wohl aber der durch ihre Verminderung mögliche Mehrverbrauch an Stickstoffdünger.

Grundsätzlich sollten wir bei Roggen die Stickstoffgabe nur im Frühjahr geben. Bei allen leichten Bodenarten muß das als Regel gelten, vor allen Dingen dann, wenn der Stickstoff in Form von Salpeter gegeben wird. Auf schwereren Bodenarten eignen sich schwefelsaures Ammoniak und Kalkstickstoff weit weniger als Kopfdüngung, wohl aber ebenso wieder Salpeter auf den leichten Böden. Nach Versuchen von Schneidewind u. a. auf trockenem Sandboden in Groß-Lühers wurden bei Roggen erzielt im dreijährigen Durchschnitt ein Mehrertrag (pro Hektar in Dz.):

durch 30 kg Stickstoff	als Salpeter,	Frühjahr von	5,38
" " " "	als Ammoniak	" "	4,39
" " " "	als Ammoniak	Herbst "	0,83

Daraus ergibt sich ganz klar die bessere Wirkung auch des schwerer löslichen Ammoniakstickstoffes bei der Frühjahrsgabe. Schwerer ist natürlich die zweckmäßigste Höhe der Stickstoffgabe zu bemessen. Sie hängt, wie jede andere Düngung auch, von der Kultur und den Nährstoffvorrat des Bodens ab: Eine mittlere Roggenernte entzieht dem Boden etwa 55 kg Stickstoff pro Hektar, also keine übermäßig große Menge. Da ein Teil dieses Stickstoffbedarfes dem Boden alljährlich ohne unser Zutun zufließt, brauchen wir nicht den ganzen Betrag zu ersetzen und werden auf leichten Boden ohne Stall- oder Gründüngung (bezw. ohne Leguminosen als Vorfrucht) mit 1-1½ Ztr. Salpeter bezw. 1½—2 Ztr. Kalkstickstoff als Höchstgrenze pro Morgen auskommen. Auf besseren Böden und nach Leguminosen läßt sich die Gabe naturgemäß beträchtlich verringern.

Wesentlich höhere Ansprüche stellt der Weizen, der freilich die bessere Versorgung auch durch größere Ernten, als sie der Roggen zu liefern vermag, decken kann. Wird schon seine Stickstoffaufnahme bei einer mittleren Ernte mit 70 kg pro Hektar berechnet, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß manche Weizensorten ihre Höchstleistungen bei einem recht erheblichen Nährstoffvorrat entfalten können. Leider beginnt man erst neuerdings die Zusammenhänge zwischen Sortenfragen und Nährstoffaufnahme etwas Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zweifellos gibt es auch hierbei Sorteneigentümlichkeiten, deren genaue Prüfung sehr wünschenswert ist. Am deutlichsten wird die Stickstoffdüngung zum Weizen bemerkbar werden, wenn er selbst oder seine Vorfrucht keinen Stalldünger erhalten hat; je günstiger er hinsichtlich der Stickstoffversorgung in der Fruchtfolge steht, desto schwerer ist es natürlich, eine hohe Düngergabe zur vollen Wirkung zu bringen. In solchen Fällen sind also Ersparnisse zu machen, welche anderen Früchten zugute kommen können. Auch bei Weizen ist eine Kopfdüngung zu empfehlen, nur ist dabei zu beachten, daß die für ihn in Frage kommenden Bodenarten die Nährstoffvorräte besser festhalten, also auch bei Herbstdüngung nicht so große Verluste zu befürchten sind. Auf den besseren Böden ist mithin auch eine Ammoniakgabe im Herbst unter Umständen angebracht. Kalkstickstoff ist auf den guten Böden möglichst schon im Herbst zu geben, seine Wirkung übertrifft dann diejenige einer Kopfdüngung. Auf allen Mittelböden ist aber auch beim Kalkstickstoff die Frühjahrsgabe vorzuziehen. Gute Erfolge kann man auf allen solchen Böden auch durch eine Teilung der Gabe erzielen, wobei man einen eventuellen Salpeterbestand für die Kopfdüngung zurückhält. Als Gehaltspunkt für die Berechnung des Düngerbedarfs für Weizen kann je nach den Verhältnissen eine Gabe von 20—40 Pfund reinen Stickstoffs pro Morgen gelten, wenn Stalldünger oder Vorfruchtleguminosen nicht einen Teil des Bedarfes decken. Diese Menge ist wirksam vorhanden in ungefähr 1½—3 Ztr. Salpeter oder Ammoniak bezw. 2—4 Ztr. Kalkstickstoff. Es ist aber zu bemerken, daß eine Gabe von 40 Pfd. reinen Stickstoffs eine Höchstgrenze bedeutet, deren Rentabilität unter den hiesigen Verhältnissen schwer zu erreichen sein wird.

Der bei uns ziemlich häufig angebaute Raps gehört zu den stärksten Stickstoffzehrern. Er entzieht dem Boden etwa die doppelte Menge wie der Roggen. Praktisch wird sein Stickstoffbedarf häufig durch eine Stalldüngergabe zum Teil gedeckt, so daß der fehlende Betrag ihm im Frühjahr geliefert werden kann. Die Beidüngung hätte dann etwa 7½—15 Pfd. reinen Stickstoffs pro Morgen zu betragen, was einer Gabe von ½—1 Ztr. Salpeter entsprechen würde.

Auf die Düngung der Sommerung, der Hackfrüchte sowie Futterflächen und andere mit der Düngung zusammenhängende Fragen soll noch in besonderen Ausführungen eingegangen werden.

Düngungstabelle.

Fruchtart	Bodenart	Grunddüngung	Künstliche Düngung in dz pro 1 ha: Kali: Kainit	Kali: oder 30 % Kalisalz	Kali: oder 40 % Kalisalz	Phosphorsäure: Thomasmehl oder Superphosphat	Stickstoff: Salpeter	Stickstoff: oder Ammoniak	Stickstoff: oder Kalkstickstoff
1. Weizen	a) schwerer Lehm	mit Stalldung	—	¾—2	½—1½	—	½—1	½—1	½—1
		ohne „	—	1½—3	1—2½	1½—2½	1—2	1—1½	1—2
	b) mittel	mit „	2—4	1—2	1—1½	0—2	½—1	½—1	½—1
		ohne „	4—5	2—2½	1—2	1½—3	1—2	1—1½	1—2
2. Roggen	a) mittel	mit „	2—4	¾—1½	1—1½	0—1½	½—1½	½—1	½—1½
		ohne „	4—6	2—3	1½—2	1½—3	1—2	1—1½	1—2
	b) leicht	m. Stall- od. Gründung	3—6	1½—3	—	1½—2½	½—1½	½—1	½—1½
		ohne „ „ „	6—8	—	—	2—4	1—2	1—2	1—2
3. Hafer	a) schwer	—	—	1½—2	1—1½	1½—2	1—2	1—1½	1—2
	b) mittel	—	4—6	2—3	1—2	1½—3	1½—2	1—2	1½—2
	c) leicht	—	4—8	2—3	1½—2½	2—3	2—3	1½—2½	2—3
4. Gerste	a) schwer	—	—	2—3½	1½—3	1½—2	0—1	0—1	0—1
	b) mittel	—	5—8	2½—4	1½—3	2½—3	0—1½	0—1½	0—1½
5. Sommerweizen .	mittel und schwer	—	—	2—2½	1½—2	1½—3	1—2	1—2	1—2
6. Sommerroggen .	a) mittel	—	4—6	2—3	1½—2	1½—3	1—2	1—1½	1—2
	b) leicht	—	5—8	2—3	—	2—3	1½—2	1—2	1½—2
7. Kartoffeln . . .	a) mittel u. schwer	mit Stalldung	—	2—2½	1½—2	0—1½	1—1½	1—1½	1—1½
		ohne „	—	2½—3½	2—3	1½—2	1½—3	1½—2½	1½—3
	b) leicht	mit „	Herbst 4—6	1¾—2¼	1½—2	1½—2	1½—2	1½—2	1½—2
		ohne „	6—10	3—5	2½—4	2—3	2—3	2—3	2—3
8. Futter- u. Kohlrüben	a) schwer	mit „	4—6	2—3	1½—2	1—2	1½—3	1½—2½	1½—3
		ohne „	6—8	3—4	2—3	2—3	2—4	1½—3	2—4
	b) mittel	mit „	5—7	2½—3½	2—2½	1—2	2—3	1½—2½	2—3
		ohne „	6—10	3—5	2½—4	2½—3½	3—4	2—3	3—4
	c) leicht	mit „	6—8	3—4	2—3	2—2½	2—3	1½—2½	2—3
		ohne „	8—12	4—6	2½—4	2—4	3—4	3—3½	3—4
9. Zuckerrüben . .	a) schwermittel	mit „	4—6	2—3	1½—2½	1½—2	1½—2½	1½—2½	1½—2½
		ohne „	6—8	3—4	2—3	2½—4	3—4	2½—3½	3—4
	b) leicht	mit „	5—7	2½—3½	1½—2½	2—3	1½—2½	1½—2½	1½—2½
		ohne „	7—9	3½—4½	2½—4	3—4	3—4	2½—3½	3—4
10. Raps, Rübsen .		mit „	—	1¼—2	1—1½	1—2	1½—2	1—1½	1½—2
		ohne „	—	2¼—3½	2—3	2—4	1½—3½	1½—3	1½—3½
11. Erbsen, Wicken, Bohnen		mit „	3—5	1½—2½	1½—2	1—2	—	—	—
		ohne „	6—8	3—4	2—3	2—4	½—¾	½	½—¾
12. Klee, Luzerne .			5—8	2½—4	2—2½	2—4	—	—	—
13. Wiesen u. Weiden	a) schwer		—	1¾—2½	1½—2	2—3	0—2	0—1½	0—2
	b) moorig, leicht		6—10	3—5	2—3½	3—5	2½—3½	2—3	2½—3½

Erläuterungen.

1. Diese Tabelle soll nur als Anhaltepunkt dienen, nicht als Rezept!
2. Kaufe Düngemittel nur mit Gehaltsgarantie von bewährten Lieferanten und lasse sie chemisch untersuchen!
3. Vergiß auch nicht, das Kalkbedürfnis deines Ackers zu prüfen!
4. Es sind zu streuen:

   Kainit und 20% Kalisalz 2—3 Wochen vor der Saat, zur Frühjahrsbestellung auch im Winter.

   30—40% Kalisalz spätestens 1—2 Wochen vor der Saat.

   Thomasmehl einige Wochen vor der Saat.

   Superphosphat kurz vor der Saat.

   Kalkstickstoff 2—3 Wochen vor der Saat (zur Sommerung) als Kopfdünger bei trockenem Frostwetter.

   Salpeter als Kopfdünger im Frühjahr.

5. Gemischt werden dürfen:

   jederzeit: Kalkstickstoff mit Thomasmehl,
   Kainit mit Superphosphat,
   Salpeter mit Thomasmehl;

   unmittelbar vor dem Ausstreuen:
   Kalkstickstoff mit Kainit,
   Chilesalpeter mit Superphosphat,
   Thomasmehl mit Kainit.

Alle Auskünfte erteilt die

Landwirtschaftliche Beratungsstelle,
Posen, ul. Fr. Ratajczaka 39 I.

18 Genossenschaftswesen. 18

Schatzmeister-Lehrgänge.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen in Nr. 36 und 39 dieses Blattes teilen wir mit, daß der Lehrgang in Posen in der Zeit vom 5.—8. November d. J. und in Bromberg in der Zeit vom 12.—15. November d. J. stattfindet. Wir bitten unsere Genossenschaften nochmals, die Anmeldungen so zeitig wie möglich an uns oder unsere Bromberger Geschäftsstelle gelangen zu lassen.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

Unsere Genossenschaften und die Vermögenssteuer.

Im Dziennik Ustaw Nr. 94 vom 26. 9. 1923 ist das Gesetz über die Vermögenssteuer veröffentlicht worden. Unter dies Gesetz fallen auch unsere Genossenschaften. Von der Vermögenssteuer, die im ganzen eine Milliarde Goldfranken aufbringen soll, entfallen 375 Millionen Goldfranken auf die Industrie- und Handelsunternehmen der ersten bis fünften Kategorie der Industrieunternehmen und der ersten beiden Kategorien der Handelsunternehmen. 125 Millionen Franken sind von den übrigen Handels- und Gewerbeunternehmen und Vermögen außer der Landwirtschaft aufzubringen. Die übrigen 500 Millionen werden von der Forst und Landwirtschaft erhoben. Die Steuer ist für alle drei Arten von Vermögen die gleiche, der Unterschied ist nur deshalb gemacht worden, weil in dem Falle, daß die bestimmte Summe von einer Milliarde Mark nicht durch Veranlagung aufgebracht werden sollte, bei den einzelnen Arten von der fünften Steuerstufe an, eine prozentuale Erhöhung eintritt, so daß der Betrag in den einzelnen Arten bis auf die vorgesehene Höhe aufgefüllt wird. Ebenso ermäßigt sich die Steuer bei Überschreitung des „Kontingents“. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen von 3001 Goldfranken aufwärts nach folgendem Tarif, der mit 1,2 % anfängt und mit 13 % des Vermögens aufhört.

Tarif.

Vermögensstufe	Wert des Vermögens in Goldfranks über	bis	Prozentstufe
1	3 000	4 500	1,2
2	4 500	6 000	1,4
3	6 000	7 500	1,6
4	7 500	10 000	1,8
5	10 000	12 500	2
6	12 500	15 000	2,2
7	15 000	25 000	2,4
8	25 000	35 000	2,6
9	35 000	45 000	2,8
10	45 000	60 000	3
11	60 000	75 000	3,2
12	75 000	90 000	3,4
13	90 000	120 000	3,6
14	120 000	150 000	3,8
15	150 000	180 000	4
16	180 000	240 000	4,25
17	240 000	300 000	4,5
18	300 000	360 000	4,75
19	360 000	480 000	5
20	480 000	600 000	5,25
21	600 000	800 000	5,5
22	800 000	1 000 000	5,75
23	1 000 000	1 500 000	6
24	1 500 000	2 000 000	6,5
25	2 000 000	3 000 000	7
26	3 000 000	4 000 000	7,5
27	4 000 000	6 000 000	8
28	6 000 000	8 000 000	8,5
29	8 000 000	10 000 000	9
30	10 000 000	12 000 000	10
31	12 000 000	14 000 000	11
32	14 000 000	16 000 000	12
33	16 000 000		13

Das Vermögen wird in polnischer Mark abgeschätzt und der erhaltene Betrag in Goldfranken umgerechnet. Ein Goldfrank wird dabei mit 20 000 Mark polnisch angenommen. Als Steuergrundlage gilt der Wert des Vermögens nach dem Stande vom 1. Juli 1923. Der Wert des Vermögens der Handels- und Industrieunternehmen wird, wenn geordnete Handelsbücher geführt werden, auf Grund dieser Bücher festgestellt. Der Wert des Anlagekapitals und der Reservefonds wird von dem Vermögen nicht abgezogen. Der Bilanzwert des Vermögens in Grundstücken, Maschinen, technischen Einrichtungen, Geräten und anderen Produktionsmitteln, sowie auch in Transport- und Verkehrsmitteln und Büroeinrichtungen unterliegt der Umvalutierung abhängig von der Zeit der Anschaffung im Wege der Multiplizierung der ersten Anschaffungspreise mit einem vom Finanzminister festzusetzenden Multiplikator.

Da die Aktien und Geschäftsanteile an Handelsgesellschaften nicht vom Vermögen dieser Gesellschaften abgezogen werden, so werden sie nicht zu dem Vermögen der Personen hinzugerechnet, die im Besitz dieser Werte sind. Daher fallen alle solche Werte bei den Genossenschaften, wie z. B. die Beteiligung an den Zentralinstituten, nicht in das steuerpflichtige Vermögen der Genossenschaften.

Die Steuer ist in sechs halbjährlichen Raten drei Jahre hindurch vom Jahre 1924 bis zum Jahre 1926 zu entrichten.

Alle Personen, die nach dem Gesetze vermögensteuerpflichtig sind, haben sich selbst bis zum 31. Januar 1924 einzuschätzen und eine Steuererklärung abzugeben, und zwar die Genossenschaften, weil sie zur Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet sind, an die Izba Skarbowa. Die Gesellschaften, die nicht zur Veröffentlichung ihrer Geschäftsberichte verpflichtet sind, müssen die Steuererklärung wie alle anderen an den Gemeindevorstand abgeben. Dies gilt auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, da sie ihre Bilanzen nicht zu veröffentlichen brauchen, wenn eine Ausführungsverordnung nicht anders bestimmt. Personen, deren Vermögen 3000 Goldfranken nach der Berechnung des Gesetzes nicht übersteigt, brauchen, da sie nicht steuerpflichtig sind, auch keine Erklärung abzugeben. Die Erklärung soll enthalten die Beschreibung der Bestandteile des Vermögens, seines Standes und Wertes in Mark, also im einzelnen:

a) betreffs jeder Grundstücksfläche, welche eine selbständige Wirtschaftseinheit darstellt, ihre nähere Bezeichnung, Art, Größe, Zugehörigkeit;

b) betreffs der Handels- und Industrieunternehmen ihre Art und den Wert sowie die Erklärung, ob ordnungsmäßige Handelsbücher geführt werden.

Die Erklärungen müssen mit der Versicherung versehen sein, daß alle in ihnen gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden, und eigenhändig unterschrieben sein.

Die Steuerbehörde berechnet auf Grund der Steuererklärung eine Anzahlung in Höhe einer Halbjahrsrate, die nach der Vermögenserklärung auf Grund des Tarifs berechnet wird. Diese Anzahlung muß in der gleichen Höhe sowohl an dem ersten Zahlungstermine wie an den folgenden weitergezahlt werden, bis der Steuerpflichtige einen endgültigen Steuerbescheid erhält. Wenn der Steuerpflichtige diesen vorläufigen Steuerbescheid nicht erhält, so kann er die Anzahlung nach seiner Vermögenserklärung selbst berechnen und die errechnete Anzahlung einzahlen. Steuerpflichtige, die die Steuer am ersten Fälligkeitstermine ganz einzahlen, erhalten eine Ermäßigung von 10 %, bei Zahlung in Valutapfandbriefen oder Vorrangsobligationen (Art. 58) eine solche von 5 %. Gegen die Berechnung der Anzahlung kann innerhalb 14 Tagen von der Zustellung ab, bei der nächsthöheren Steuerbehörde Berufung eingelegt werden.

Schon vor der Zustellung des Steuerbescheides über die Anzahlung haben einige Vermögensgruppen schon in der Zeit vom 10. November bis 10. Dezember 1923 eine Zahlung auf die Anzahlung zu machen, und zwar:

Abgesehen von anderen, die Handelsunternehmen der ersten beiden Kategorien und die Industrieunternehmen der ersten sechs Kategorien den zweifachen Betrag der von ihnen für das erste Halbjahr 1923 zu zahlenden Gewerbesteuer, also Umsatzsteuer, die Handelsunternehmen der dritten Kategorie und die Industrieunternehmen der 7. Kategorie den einfachen Betrag dieser Steuer.

Die endgültige Berechnung der Steuer und die Verteilung der endgültigen Zahlungsbefehle soll bis zum 15. Mai 1925 beendet sein. Die Steuerlisten werden öffentlich ausgelegt, damit jedermann die Möglichkeit gegeben wird, das Vermögen des anderen kennenzulernen und der Steuerbehörde Bemerkungen über etwaige zu geringe Veranlagung des Anderen zu machen. Innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls kann gegen die Veranlagung Berufung an die Berufungskommission durch Vermittelung der Veranlagungskommission eingelegt werden. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht gehemmt. Die Termine für die Steuerzahlung sind folgende: für die erste Rate die Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1924, für die zweite Rate der November 1924. Die verbleibenden Raten verteilen sich auf die Monate Juni und Dezember des zweiten und dritten Jahres des Veranlagungszeitraumes. Von den fälligen Raten werden die Anzahlungssummen abgezogen. Überzahlungen werden auf die nächste Rate angerechnet.

Die Zahlung der Vermögenssteuer kann geschehen entweder in polnischer Mark nach dem Kurse des Goldfranken am Tage der Zahlung, den der Finanzminister für jede 15 Tage festsetzen wird, oder mit fremden Valuten, deren Gattung und Umrechnungskurs der Finanzminister festsetzt. Im Falle einer nachweislichen Zahlungsunfähigkeit betreffs des ganzen Betrages oder eines Teiles der Vermögenssteuer kann die Steuer wie folgt gezahlt werden: entweder mit Pfandbriefen von Landeskreditinstituten für langfristigen Kredit, welche auf Goldfranken oder andere Valuten lauten, deren Kurs den Eingang des Gleichwertes des Betrages der veranlagten Steuer in Goldfranken sichert und deren Art der Finanzminister bestimmt, oder mit Obligationen, welche den Vorrang vor allen anderen Schulden des Ausgebers haben. Doch ist letzteres nur den Aktien- und Kommanditgesellschaften gestattet. Der Steuerzahler kann auch sein Grundstücksvermögen mit Wissen der Steuerbehörde mit einem Darlehn belasten, welches die Bedingung enthält, daß die ganze Darlehnssumme der Steuerkasse für Rechnung des Steuerzahlers eingezahlt wird.

Das Gesetz gilt für die ganze Republik mit Einschluß von Oberschlesien.

Danach gilt für unsere Genossenschaften folgendes:

Erleichterungen sind für die Genossenschaften nicht vorgesehen. Die Genossenschaften, deren Vermögen den Wert von 3000 Goldfranken nicht übersteigt — und das wird bei den Spar- und Darlehnskassen der Fall sein, da 3000 Goldfranken 60 Millionen Mark sind — brauchen keine Steuererklärung abzugeben. Die Genossenschaften, die ein Vermögen von mehr als 3000 Goldfranken haben, müssen bis zum 31. Januar sich selbst einschätzen und eine Steuererklärung abgeben. Sie müssen ferner bereits in der Zeit vom 10. November bis 10. Dezember 1923 die Anzahlung machen, wenn sie zu den erwähnten höheren Gewerbeklassen, die sie aus ihrem Gewerbeschein ersehen können, gehören. Wie sie ihr Vermögen einschätzen wollen, steht noch nicht genau fest, da der Multiplikator, mit dem ältere Vermögenswerte multipliziert werden sollen, durch den Finanzminister noch nicht festgestellt worden ist. Auch im übrigen wird vielleicht die Ausführungsverordnung Näheres über die Schätzung bestimmen. Es empfiehlt sich jedoch, schon jetzt an die Aufstellung eines genauen Vermögensverzeichnisses nach dem Stande vom 1. Juli 1923 heranzutreten, damit man es rechtzeitig zur Hand hat. Das Vermögen wird sich zusammensetzen aus Grundvermögen, Vorräten, nach dem Preise vom 1. Juli 1923, Büroeinrichtung, Betriebseinrichtungen (Maschinen usw.), Forderungen (am 1. Juli 1923). Von dem Vermögen sind abzuziehen die Schulden am 1. Juli 1923, nicht aber der Gesamtbetrag der eingezahlten Geschäftsanteile und die Fonds. Zu dem Vermögen gehören nicht die Beteiligungen z. B. an den Zentralinstituten, auch nicht polnische Staatsanleihe, da diese Steuerfreiheit genießen. Ausländische Wertpapiere, z. B. Kriegsanleihe, sind nach dem Kurse einzusetzen.

Die Ausführungsverordnung ist noch nicht erschienen.

Verband deutscher Genossenschaften.

22 Güterbeamtenverband. 22

Güterbeamten-Verein Exin.

Nächste Sitzung am 21. Oktober $4^1/_2$ Uhr nachm. in Szubin Hotel Ristau. Lichtbildervortrag Rittergutsbesitzer Kujath-Dobrzyniewo. Die Mitglieder der umliegenden Bauernvereine werden freundlichst hierzu eingeladen.

29 Landwirtschaft. 29

Zusatzabgaben für die Landwirtschaftskammer.

Durch Ministerialverfügung vom 2. Oktober 1923 (Mon. Polski Nr. 229) werden laut Beschluß der Versammlung der Großpolnischen Landwirtschaftskammer vom 26. September 1923 Zusatzabgaben für die Landwirtschaftskammer in Höhe von 40 000 Prozent des Grundsteuerreinertrages für das Jahr 1923 erhoben. Auch die Pommerellische Landwirtschaftskammer erhebt den gleichen Zuschlag von 40 000 % vom Grundsteuerreinertrag.

Ein Ratschlag.

Dr. Georg Heim-Regensburg, der bekannte Bauernführer, gibt in einem Aufsatz im Raiffeisen-Boten verschiedene Ratschläge, von denen wir den letzten hier folgen lassen, weil er für unsere Verhältnisse besonders wichtig ist:

„Jetzt gestatte ich mir aber noch einen dritten Ratschlag zu geben, und das ist nun die allerbeste Geldanlage, die ich unseren Mitgliedern nicht warm genug ans Herz legen kann. Diese Anlage wird von Euch, meine lieben Freunde aus dem Bauernstande, vielfach in ihrem Wert nicht erkannt, wenn ich auch zugebe, daß die Zahl derer, die diese Erkenntnis haben, immer mehr wächst. Ich weiß keine bessere Geldanlage, die so gut und so rentabel ist: Gebt Euren Kindern eine gute Ausbildung. Sorgt dafür während der Volksschulzeit, daß sie sie gut ausnützen, und wenn die Zeit vorüber ist, sorgt dafür, daß sie sich auch als Bauern in ihrem Fach gut ausbilden, und zwar männliche und weibliche Jugend.

Für die männliche Jugend haben wir die landwirtschaftlichen Schulen. Ich rate Euch dringend, schickt Eure Kinder zahlreich in die Winterschule, macht zahlreich von dieser Bildungsgelegenheit und dieser besten Geldanlage Gebrauch. Selbstverständlich ist der Besuch der Schule heut mit großen Opfern verbunden. Was bedeutet das, wenn ein Kind zeitlebens von den Zinsen aus dem Kapital zehrt? Was bedeutet das, wenn Ihr einen Jungen mit 16 Jahren auf eine Winterschule schickt und wenn Ihr für zwei Winterhalbjahre 16 Ztr. Weizen opfert, die zeitlebens Eurem Sohne zugute kommen? Ebenso ist es mit den Kursen.

Für die weibliche Jugend haben wir die Haushaltungsschule. Eine gute Bauernfamilie muß darauf sehen, daß ihre Tochter zu dem, was sie zu Hause gelernt hat, noch mehr hinzulernt. Das ist die beste Kapitalsanlage, die ich Euch empfehlen kann. Folgt mir!"

Nähere Auskunft über unsere landwirtschaftlichen Schulen erteilt die Landwirtschaftliche Winterschule in Międzychód, Inowrocław und Witkowo und über Haushaltungsschulen die Haltunushagsschule in Janówiec, pow. Żnin.

Die Landwirtschaftliche Winterschule zu Birnbaum

beginnt am 3. November ihren Unterricht. Die Schule eröffnet jedoch nur einen Unterkursus, und zwar neben der polnischen auch eine deutschsprachige Abteilung. Die Meldungen der Schüler erfolgen an den Winterschuldirektor v. Neyman, belegt mit dem Geburts- oder Taufschein, einem polizeilichen Führungsattest, dem Erlaubnisschein des Vaters oder Vormundes zum Besuch der Schule und dem letzten Schulzeugnis. Der deutschsprachige Oberkursus kann in diesem Jahre vom „Hauptverein deutscher Bauernvereine" leider nicht abgehalten werden. Um jedoch den Schülern, die im vorigen Jahr den privaten Unterkursus erfolgreich besucht haben, ihre endgültige theoretische Ausbildung zu ermöglichen, wird der Deutsche Bauernverein zu Birnbaum. durch genossenschaft-

liche Mittel unterstützt, einen Privatkursus einrichten, der ebenfalls am 3. November beginnt und unter bewährte Leitung gestellt wird. Anmeldungen zu dem Privatkursus, die baldmöglichst zu veranlassen sind, nimmt der „Deutsche Bauernverein“ zu Birnbaum an. Etwa neu hinzukommende Oberkursisten haben den erfolgreichen Besuch der Unterklasse einer Landwirtschaftlichen Winterschule durch Vorlage der Zeugnisse nachzuweisen.

30 Marktberichte. 30

Marktbericht der Landwirtschaftlichen Hauptgesellschaft,
Tow. z ogr. odp. zu Poznań, vom 17. Oktober 1923.

Benzin. Landw. Benzin 760/70 und Leichtbenzin 721/30 halten wir ständig am Lager und machen auf Wunsch ausführliches Angebot.

Düngemittel. Infolge der außerordentlich großen Erhöhung für Kohlen um 130 und 150 % haben die Düngerfabriken die Preise ebenfalls erhöhen müssen, außerdem stellen die meisten Fabriken jetzt ihre Forderungen auf Basis irgendeiner Edelvaluta, so daß die Preise sich ständig entsprechend des Standes des schweizer Franken bezw. des Dollars usw. ändern, auch das deutsche Kalisyndykat hat seine Preisforderungen jetzt in Dollar kalkuliert.

Futtermittel. Das Futtermittelgeschäft ist weiter ein bewegliches geblieben, trotzdem die Getreidepreise infolge der Geldknappheit nicht weiter gestiegen sind. Die meisten Mühlen wollen Kleie nicht mehr gegen bar Geld verkaufen, sondern nur gegen Roggen tauschen, wobei selbst von größeren Mühlen mehr als ein Ztr. Roggen für zwei Ztr. Kleie gefordert wird. Für Weizenkleie besteht noch immer weniger Interesse. Ölkuchen werden verlangt, aber nicht angeboten.

Getreide. Im Vergleich zur Vorwoche war die Tendenz infolge der Geldknappheit ruhig. Trotz geringer Anfuhr ging der Preis für Roggen anfangs der Woche erheblich herunter. Es ist jedoch anzunehmen, daß nach Überwindung der Geldknappheit sich die Getreidepreise der Geldentwertung anpassen werden. Die Börse notierte am 17. d. Mts. wie folgt: Für Weizen 2 400 000 Mk., für Roggen 1 375 000 Mk., für Gerste 1 700 000 Mk., für Hafer 1 200 000 per 100 Kilo.

Hülsenfrüchte. Die Nachfrage nach Erbsen bleibt bestehen. Für gute Viktoria-Erbsen sind Preise von 7 000 000 Mk. per Doppelzentner gezahlt worden. Die gebotenen Preise für Raps lassen weiterhin keine Rechnung.

Kartoffeln. Auf Grund unserer wertbeständigen Kartoffelabschlüsse mit unseren Lieferanten hat das Kartoffelangebot wesentlich zugenommen. Es wurden namhafte Posten gehandelt. Leider wurde von Sonnabend, dem 14. Oktober, mittags ab eine Ausfuhrsperre verhängt und soll, wie wir erfahren, erst gegen Ende Oktober aufgehoben werden. Unsererseits sind bereits Schritte beim Ministerium für Aus- und Einfuhr unternommen, wenigstens die rollenden Waggons durchzubekommen. Wie wir hören, ist von französischer Seite auf Freigabe des Kartoffelexports hingewirkt worden. — Wir sind weiterhin Abnehmer für Fabrik- und Speisekartoffeln und bitten um Angebot.

Kohlen. Die Nachfrage ist wieder größer geworden, weil Brennereien und Trocknereien mit der neuen Kampagne beginnen. Im Augenblick kann über die Ablieferungsmöglichkeiten durch die Gruben nichts gesagt werden, da in Oberschlesien aus dem anfänglichen Teilstreik Generalstreik geworden ist, der noch nicht beigelegt ist. Die Gruben haben die Preise am 10. in Oberschlesien um 130 %, in Dąbrowa um 150 % erhöht, doch dürfen diese Preiserhöhungen noch nicht als abschließend betrachtet werden, da die Arbeitnehmer die ihnen zugesagten Lohnerhöhungen nicht angenommen haben, sondern, wie bereits gesagt, weiter streiken. Nach den letzten Meldungen hat der Streik auch auf das Dąbrowa'er Gebiet übergegriffen.

Maschinen und Textilwaren. In der Berichtswoche wurde der Dollar amtlich fortlaufend höher notiert. Nachdem er bereits über 950 000 M. hinaus geklettert war, beträgt die offizielle Notierung jetzt 900 000 M., so daß sich alo der Unterschied zwischen dem offiziellen und dem nichtoffiziellen Kurse in dieser Woche fast ausgeglichen hat. Der Markt liegt außerordentlich fest. Da seitens der Fabrikanten nur gegen Vorausbezahlung verkauft wird, die Geldknappheit aber immer schärfere Formen annimmt, läßt der Absatz zu wünschen übrig und gehen die Fabrikanten immer mehr zu Betriebseinschränkungen über; ein großer Teil der Fabriken arbeitet, was die Textilindustrie anbetrifft, nur drei Tage in der Woche. In der Maschinenindustrie gehen die Preise infolge der hohen Kohlenpreise und der täglich steigenden Arbeitslöhne ebenfalls stark in die Höhe. Der Absatz leidet jedoch unter den niedrigen Roggenpreisen und darunter, daß Kredite nicht bewilligt werden können. In Eisen- und Stahlkleinzeug, wie Hufeisen, Hufnägel usw. war das Geschäft ziemlich lebhaft. Unsere großen und vielgestaltigen Läger stehen unserer Kundschaft voll zur Verfügung. Sie bieten Gelegenheit, gut und preiswert einzukaufen.

Wolle. Wolle war in den letzten Tagen sehr gefragt, jedoch sind die Angebote klein. Es wurden für Wollen guter Qualitäten 18 000 000 bis 20 000 000 per Zentner erzielt.

Roggennotizen (pro 50 kg).

1. Höchste Notiz am 17. September . . . . 260 000.— Mk.
2. Letzte Notiz im September . . . . 335 000.— Mk.
3. Durchschnittspreis im September . . . . 235 000.— Mk.
4. Letzte Wochennotiz am 17. Oktober . . . . 687 500.— Mk.

Wochenmarktbericht vom 17. Oktober 1923.

Alkoholische Getränke: Liköre und Kognak 100 000 Mk. pro Liter nach Güte. Bier $^3/_{10}$ Ltr. Glas 8000 Mk. **Eier:** Die Mandel 100 000 Mark. **Fleisch:** Rindfleisch 75 000 Mk., Schweinefleisch 75 000 Mk., geräucherter Speck 95 000 Mk., p. Pfd. **Milch- und Molkereiprodukte:** Vollmilch 15 000 M. pro Liter, Butter 145 000 Mk. pro Pfd. **Zucker- und Schokoladenfabrikate:** Gute Schokolade 130 000 Mk., gutes Konfekt 120 000 Mk. Zucker 20 000 Mk. pro Pfd. Kartoffeln 45 000 Mk. pro Zentner. Kaffee 300 000—400 000 Mk. pro Pfd., Kakao 80000 bis 100000 Mk. pro Pfd., Salz 9000 Mk. pro Pfd.

Schlacht- und Viehhof Poznań.

Freitag, den 12. Oktober 1923.

Auftrieb: 7 Ochsen, 39 Bullen, 85 Kühe, 125 Kälber, 446 Schweine, 448 Ferkel, 43 Schafe, 124 Ziegen, — Zicklein.

Es wurden gezahlt pro 100 Klgr. Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	6 200-6400 000 M	f. Schweine I. Kl.	10600-10800000 M
	II. Kl.	5 400-5 600 000 M	II. Kl.	9 600-9 800 000 M
	III. Kl.	4 400-4 600 000 M	III. Kl.	8 600-8800000 M
für Kälber	I. Kl.	6 800 000 M	für Schafe I. Kl.	— M
	II. Kl.	5 800-6 000 000 M	II. Kl.	— M
	III. Kl.	5 000-5 200000 M	III. Kl.	— M

Ferkel, das Paar 6—8 Wochen alte 1 600 000 bis 1 800 000 M, 9 Wochen alte 2 000 000 bis 2 600 000 M.

Tendenz: sehr lebhaft.

Mittwoch, den 17. Oktober 1923.

Auftrieb: 31 Ochsen, 169 Bullen, 237 Kühe, 232 Kälber, 1285 Schweine, — Ferkel, 490 Schafe, 9 Ziegen.

Es wurden gezahlt pro 100 Kilo Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	6 600 000 M	f. Schweine I. Kl.	11600-11800000 M
	II. Kl.	5 800-6 000 000 M	II. Kl.	10800-11000000 M
	III. Kl.	4 600-5 000 000 M	III. Kl.	9600-10000000 M
für Kälber	I. Kl.	6 800 000 M	für Schafe I. Kl.	4 900-5000 000 M
	II. Kl.	5 800-6 000 000 M	II. Kl.	4 200 000 M
	III. Kl.	5 000-5 200 000 M	III. Kl.	3 200 000 M

Tendenz: lebhaft.

41 Steuerfragen. 41

Landwirt und Vermögensteuer.

Von Steinhof.
(Schluß.)

Durch ein Versehen der Druckerei sind die beiden letzten Absätze des in Nr. 41, S. 525 erschienenen Artikels „Landwirt und Vermögensteuer“ fortgeblieben. Die nachstehenden Zeilen bilden den Schluß des Artikels.

Die Art der Veranlagung selbst und damit die endgültige Festsetzung der Steuer für den Einzelnen ist ziemlich kompliziert. Die erste Grundlage für die Steuer bilden eigene Angaben des Steuerpflichtigen dem Gemeindevorstande gegenüber. Diese Angaben werden an die Steuerbehörde erster Instanz weitergegeben, von ihr geprüft und auf Grund dessen wird eine Anzahlung errechnet. Dann geht das gesamte Material an Einschätzungskommissionen, die besonders zu diesem Zwecke gebildet werden, und erst diese Einschätzungskommissionen setzen die Höhe der Steuer endgültig fest. Es wird also noch eine gewisse Zeit vergehen, bis der Steuerzahler die Höhe der Steuer erfährt. Das Gesetz sieht vor, daß bis zum 15. Mai 1925 die Steuerzettel in Händen der Steuerzahler sein sollen.

Um dem Staate recht bald Mittel zukommen zu lassen, wird auf die erwähnte Anzahlung, deren erste Rate in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1924 fällig sein wird, noch ein besonderer Vorschuß erhoben, der in der Zeit vom 10. November bis zum 10. Dezember d. J. zu zahlen ist. Eine besondere Benachrichtigung zur Zahlung dieses Vorschusses braucht nicht zu erfolgen. Da bis dahin die Anzahlung noch nicht errechnet sein wird, gelten für den Vorschuß wieder besondere Bestimmungen: der Vorschuß bemißt sich nach der Höhe der neuen Grund- und Gebäudesteuer. Und zwar haben Zahler von jährlich 150 000—600 000 Mark Grund- und Gebäudesteuer als Vorschuß die Rate zu zahlen, die auf das erste

Halbjahr 1923 entfällt, Steuerzahler von 600 000—1 000 000 M. das Doppelte und solche von über 1 000 000 Mark das Dreifache dieser Rate.

Anmerkung: Auskünfte über die Vermögensteuer wie auch über alle anderen Steuerarten erteilt der Verfasser des Artikels — Franciszka Ratajczaka 39 I.

43	Unterhaltungsecke	43

Die Mausefalle.

Kriminalhumoreske von Fr. Clemens.

(Fortsetzung.)

„Fatal — fatal!“ stöhnte Johnson. „Das habe ich nicht berechnet. Die Versenkung befindet sich gerade vor dem Schranke an dem einzigen Durchgang zwischen diesen und den Pulten. — Treten Sie alle an die Wände, ich fürchte, wir werden noch mehr Gesellschaft —“

Pardauz! — Nummer vier! Lankins, der Buchhalter!

„Laßt uns mit vereinten Kräften rufen,“ rief Johnson. „Jetzt wird man uns gewiß hören.“

Und alle brüllten wie die Stiere, sobald sie oben über sich reden hörten und Schritte vernahmen. Hören mußte man sie sicherlich, aber der Hörer ahnte natürlich nicht, woher die Hilferufe kamen, und indem er im Kontor herumging, um sich über den Ursprung der Töne zu vergewissern — plumps! — gesellte er sich zu den Urhebern und durfte in das Geheul mit einstimmen.

So trafen als Geschenke vom Himmel innerhalb der nächsten halben Stunde noch Bork, der zweite Kommis, Steffens, der Kassierer und Walker, der Prokurist, bei ihrem Chef und den Kollegen ein.

„So, da wäre ja nun die ganze Firma vollzählig versammelt,“ bemerkte der Prinzipal wehmütig. „Zu brüllen brauchen wir nun nicht mehr, denn niemand betritt jetzt das Kontor, der uns zu hören vermöchte. Außerdem ist die Wirkung auch stets eine andere, als wir beabsichtigen. Was fangen wir also an, meine Herren?“

Nach langer Beratung hatte der Buchhalter den Einfall, es sollte der Längste der Gefangenen sich auf die Schultern des Stärksten stellen und versuchen, das Brett zu erreichen, und herabzuziehen, dann wollte man es unten festhalten, und der Gewandteste sollte an dem dann herunterhängenden Drahtseil emporklettern, durch die Öffnung kriechen und die übrigen befreien.

Der Versuch wurde sofort unternommen, doch führte er aus Mangel an turnerischer Geschicklichkeit nicht zum Ziel.

Immer unruhiger zeigten sich die Eingeschlossenen, vor allem Mr. Johnson rannte wie wahnsinnig umher. „Oben das Kontor offen, die Geldschrankschlüssel auf dem Pulte — hier die Kälte, die Finsternis! Was soll werden? Das einzige Glück ist nur, das keiner von uns zu Schaden gekommen ist!“

Plötzlich vernahmen sie Schritte vor der Tür.

„Das ist das Dienstmädchen der Frau Braunsberry, das Wein aus dem Keller holt!“ rief der Prinzipal entzückt. „Jetzt oder nie!“

Man donnerte an die Tür, jammerte, flehte, rief — als Antwort vernahm man nur einen lauten Schrei des Mädchens, das wie toll die Flucht ergriff und die Treppe hinaufstürmte.

„Dummes Frauenzimmer!“ wütete Johnson, „Sie denkt, es spukt oder es sind Räuber im Keller!“

Doch das Mädchen war klüger als Johnson vermutet hatte.

Nach kaum zehn Minuten ward es im Keller lebendig. Ein Haufen Menschen näherte sich unter lautem Lärmen, Waffengeklirr ertönte und das Aufstampfen schwerer Tritte, das Licht von Lampen blitzte durchs Schlüsselloch herein.

„Gerettet!“ jubelten alle. (Schluß folgt.)

Der neue Posttarif.

Gültig vom 15. Oktober 1923.

Gattung	Verkehr in Polen, Danzig und n. Oberschl.	Verkehr nach dem Auslande
Gewöhnliche Briefe:	Mk.	
Briefe im Ortsverkehr bis zu 250 gr	6 000	Bis zu 20 gr 10 000 Mark, jede weiteren 20 gr 5000 Mark.
„ „ Außenverkehr „ „ 20 gr	6 000	
„ „ „ über 20 bis 250 gr	12 000	
Amtliche Briefe über 20 bis 2000 gr	12 000	
Briefe nach der Tschechoslowakei, Rumänien und Ungarn:		
Bis zum Gewicht von 20 gr		8000 Mark
für jede weiteren 20 gr		5000 Mark
Postkarten:		
Einfache Karten	3 000	—
Karten mit Rückantwort	6 000	—
Ansichts- und Festkarten mit höchstens 5 Worten Inhalt	—	—
Nach der Tschechoslowakei, Rumänien und Ungarn . .		4500 Mark
Nach anderen Ländern		6000 Mark
Gewöhnliche Drucksachen:		
Bis zum Gewicht von 25 gr . . .	600	Für jede 50 gr 2000 Mark.
„ „ „ „ 50 „ . . .	1 200	
„ „ „ „ 100 „ . . .	2 400	
„ „ „ „ 250 „ . . .	5 000	
„ „ „ „ 500 „ . . .	7 000	
„ „ „ „ 1000 „ . . .	10 000	
Drucksachen für Blinde genießen eine entsprechende Ermäßigung.		
Einschreibegebühr für Postsendungen .	6 000	10 000
Telegramme:		
Gewöhnliche pro Wort	6 000	—
Mindestgebühr	60 000	—

Deutscher Kreisbauern-Verein Posen. 27. Oktober cr., mittags 12 Uhr, Sitzung im Evangel. Vereinshaus. Besprechung über landw. Tagesfragen. Vortrag über Ehegüterrecht von Ass. Beyse.

Bilanz am 30. September 1922.

Aktiva:		M
Bares Geld		54 595,56
Detailgeschäft: Warenbestand		976 364,—
Bäckerei: Warenbestand		260 600,—
Utensilien		6 000,—
Geschäftsanteile: Deutsches Lagerhaus . .		5 000,—
Buchforderungen		166 914,87
Verlust aus 21/22 . . .	1 079 764,01	
Gewinnvortrag 20/21 . .	3 293,94	1 076 470,07
Summa der Aktiva		2 545 914,50

Passiva:	M	
Reservefonds	3 765,05	
Betriebsrücklagefonds . .	7 508,10	
Geschäftsanteile, Genossen	2 100,—	
Hinterlegte Kaution . . .	10 000,—	
Schuldentilgungskonto . .	254 072,72	
Gebäude- und Inventarrückstellungskonto . . .	140 000,—	
Buchschulden	2 128 468,63	2 545 914,50

Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft zu Kotowiecko. (867

Stenzel. Walter.

Bilanz am 30. Juni 1923.

Aktiva:	M
Kassenbestand	4 491 423,67
Guthaben bei der P. L.-G.-B.	12 790 117,—
Wertpapiere	29 400,—
Forderungen in lfd Rechnung	9 598 572,39
Maschinen	300 001,—
Beteiligung bei der Gen.-Bank	3 000 000,—
Beteiligung bei anderen Unternehmungen .	82 000,—
Mobilien	1,—
Grundstücke und Gebäude	1,—
Bestände	17 172 300,—
Summe der Aktiva	47 463 816,06

Passiva:	M	
Geschäftsguthaben der Mitglieder	121 500,—	
Reservefonds	20 000,—	
Betriebsrücklagefonds . . .	6 797,24	
Sicherheitsfonds . . .	2 854,52	
Kaution	3 000,—	
Einlagen in lfd. Rechnung .	26 490 258,96	
Milchlieferant	16 469 310,—	
Kapitalertragsteuerkonto . .	99 378,—	
Reparaturen	4 000 000,—	47 213 098,72
Mithin Gewinn		250 717,34

Mitgliederzahl am 1. Juli 1922: 52. Zugang: —. Abgang: 6. Mitgliederzahl am 30. Juni 1923: 46.

Deutsche Brennerei, Molkerei- u. Mühlengenossenschaft Sp. z. z ogr. odp., zu Budziszewo.

Halstenberg. Reuter [866

Obwieszczenie.

W tutejszym rejestrze spółdzielczym zapisano przy spółdzielni „Spar- und Darlehnskasse, spółdzielnia z nieograniczoną odpowiedzialnością w Gogolinie“ co następuje:

Udział podwyższono z 15 000 na 100 000 marek.

Połowę udziału należy wpłacić do dnia 1. lipca 1923 roku, a drugą do dnia 1. października 1923 roku.

Koronowo, dnia 16. sierpnia 1923 r.

Sąd Powiatowy.

Wir geben hiermit bekannt, daß wir in den **Parterre-Räumen unseres Geschäftshauses, ulica Wjazdowa 3**, eine

Niederlage der jeweilig gangbarsten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte

eingerichtet haben, um unser großes und vielgestaltiges Lager unseren Abnehmern besser zugänglich zu machen.

Wir bitten, bei vorliegendem Bedarf in jedem Falle uns zu besuchen. Wir sind in der Lage, in bezug auf Güte und Preiswürdigkeit Vorteile zu bieten.

Wir empfehlen als ganz besonders preiswert zur sofortigen Lieferung von unserem Lager:

Pflüge, Kultivatoren, Eggen, Walzen, Göpel 2—3—4 u. 6 spännig 36 bis 42 tourig, **Rübenschneider u. Häckselmaschinen** für Hand-, Göpel- und Kraftbetrieb, **Kartoffelsortiermaschinen, Kartoffelwaschmaschinen, Kartoffeldämpfer.**

Landwirtschaftliche Hauptgesellschaft Tow. z ogr. por.

Poznań, ul. Wjazdowa 3. 871

Wir empfehlen **reinwollene**

Ulster-, Paletot- und Anzugstoffe

in hervorragenden, ausgeprobten Qualitäten, für deren Haltbarkeit wir garantieren können, in reicher Auswahl zu günstigen Preisen.

Landwirtschaftl. Hauptgesellschaft,

Tow. z ogr. por. 872

Poznań, ul. Wjazdowa 3

und Filiale Bydgoszcz, ul. Dworcowa 30.

Heizöfen 836

für Sägemehl, Hobelspähne, Torfmull, Laub, Heidekraut u. dergl. 8 kg Füllung = ca. 8 St. Brenndauer.

In 5 Min. ist der Ofen und in 10 Min. die Stube warm. Heizt großartig, ist sehr praktisch und sparsam.

Liefert **G. O. Kühn, Łódź, Zgierska 56**

Wir kaufen waggonweise

Fabrik- u. Speisekartoffeln

zur sofortigen und späteren Lieferung

Landwirtschaftl. Hauptgesellschaft

— Kartoffelabteilung — (800

Poznań, ulica Wjazdowa 3 — Telephon 4291.

Wir empfehlen zur sofortigen Lieferung als unsere langjährige Spezialität:

Eiserne

Breitdreschmaschinen,

eigenes Fabrikat, System **Jaehne**, im Kugellager laufend, mit Rollenschüttler, fahr- und lenkbar, Trommelbreite 1750 mm,

Häckselmaschinen

für Hand-, Göpel- und Kraftbetrieb,

Göpel, 2—6spännig, 36—42 Touren, 858

Rübenschneider

für Kraftbetrieb mit Fest- und Losscheibe.

MECENTRA,

Maschinen-Zentrale, T. z o. p.,

Poznań, ul. Zwierzyniecka 13.

Achtung!

Neugründung.

Ein- u. Verkaufsgesellschaft in Swarzędz S. z o. o.

Kauft jeden Posten Speise- und Fabrikkartoffeln sowie alle landwirtschaftlichen Produkte.

Verkauf aller Bedarfsartikel für Landwirtschaft u. Industrie.

Spezialität prima Oberschles. Steinkohlen jeder Sortierung.

Ein- und Verkaufsgesellschaft zu Swarzędz.

Anruf Amt Posen 1127. **Anruf Amt Swarzędz 37.**

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3. Verantwortl. Redakteur: Dr. Hermann Wagner in Poznań, Wjazdowa 3. Anzeigenannahme in Deutschland „Ala“ Berlin SW. 19, Krausenstr. 38/39. — Druck: Posener Buchdruckerei und Verlagsanstalt T. A. Poznań.

Kirchliches
Amts-Blatt
des
Evangel. Konsistoriums zu Posen.

Nr. 9/10. **Posen, den 20. Oktober 1923.** 56. Jahrgang.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen.

1] **Bezug des kirchlichen Amtsblattes.**

Evangelisches Konsistorium. Posen, den 18. Oktober 1923.
K. Nr. 6313/23.

Wir geben hiermit bekannt, daß das Kirchliche Amtsblatt vom 1. Oktober ab den Empfängern nur noch durch die Superintendenturen übersandt werden wird. Bestellungen durch die Post werden nicht mehr angenommen. Der Bezugspreis für das 4. Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres beträgt 40 000 Mk. Er ist bis spätestens 10. November d. J. an die Herren Superintendenten und von diesen an das Postscheckkonto des Konsistoriums Posen Nr. 201 100 bis zum 25. November d. J. abzuführen. Soweit Bezugsgebühren für die verflossene Zeit noch rückständig sind, sind sie sofort an das obige Kanto einzusenden.

Im Auftrage:
Nehring.

2] **Einkommensteuersoll für 1922.**

Evangelisches Konsistorium. Posen, den 6. September 1923.
K. Nr. 5231/23.

Die nach der Verfügung vom 15. Juni d. Js. K. 3994 (Amtsblatt S. 31) geforderte Nachweisung des Einkommensteuersolls für 1922 liegt bisher erst von wenigen Diözesen vor. Wir sind daher genötigt, die im Rückstande befindlichen Gemeindekirchenräte bezw. Ephoren an die schleunige Erledigung der Sache zu erinnern, die uns aus besonderen Gründen wichtig und dringend ist.

Im Auftrage:
Nehring.

3] **Zahlungen an kirchliche Fonds.**

Evangelisches Konsistorium. Posen, den 20. September 1923.
K. Nr. 5533/23.

Die Herren Geistlichen und Gemeindekirchenräte ersuchen wir, bei Zahlungen an die Posensche Landesgenossenschaftsbank „Raiffeisen“ die einzuzahlenden Beträge stets auf 1000 Mk. nach obenhin abzurunden, andernfalls ist damit zu rechnen, daß die Bank die Annahme des Betrages ablehnt, wie

das von den Banken jetzt u. W. allgemein geschieht. Auch können Zahlungen für alle Fonds auf unser Postscheckkonto Nr. 201 100 (Evangelisches Konsistorium) erfolgen. Bei diesen Einzahlungen, bzw. Überweisungen ersuchen wir die Beträge auf volle 100 Mk. nach oben abzurunden. Auf dem Abschnitt muß angegeben werden, wofür die Zahlung erfolgt.

D. Blau.

Evangelisches Konsistorium. Posen, den 18. Oktober 1923.
K. Nr. 134/23. A.

4] **Kollektenkalender für den Monat November.**

31. 10. oder 4. 11. (23. S. n. Trin.) für den Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung Posen.

11. 11. (24. S. nach Trin.) für die Ev. Diaspora.

25. 11. (Totenfest) für die Ev. Diakonissenanstalt in Posen, gegebenenfalls in Pommerellen in Gemeinden, in denen Danziger Schwestern arbeiten, für das Danziger Mutterhaus.

Im Auftrage:
Nehring.

Evangelisches Konsistorium. Posen, den 2. Oktober 1923.
K. Nr. 134/23. A.

5] **Kirchenkollekte für die Ev. Diakonissenanstalt in Posen.**

Am Totenfest, Sonntag, den 25. November, ist die Kollekte für die Ev. Diakonissenanstalt in Posen einzusammeln. Wir ersuchen die Herren Geistlichen dringend, die Kollekte am Sonntag vorher abzukündigen und herzlich zu empfehlen. Wie alle anderen Liebeswerke leidet auch die Diakonissenanstalt unter der Teuerung und bedarf notwendig großer Mittel.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß in Pommerellen in den Gemeiden, in denen Danziger Schwestern arbeiten, für das Danziger Mutterhaus gesammelt wird.

Im Auftrage:
Nehring.

Evangelisches Konsistorium. Posen, den 13. September 1923.
K. Nr. 5443/23.

6] **Kirchliches Jahrbuch von Professor D. Schneider.**

Das kirchliche Jahrbuch von Professor D. Schneider, 50. Jahrgang, ist in Vorbereitung und wird demnächst erscheinen. Das Werk wird für die Herren Geistlichen bei den wachsenden Schwierigkeiten, sich kirchliche Zeitschriften zu halten oder Bücher zu erwerben, mit seinem zusammenfassenden Bericht über die Lage und Jahresarbeit der Kirche von ganz besonderer Bedeutung sein. Es wäre daher erwünscht, daß das Werk, so weit nicht auch Kirchengemeinden dazu in der Lage sind, für die Kreissynodalbüchereien beschafft und durch Umlauf zur Kenntnis der Herren Diözesangeistlichen gebracht würde. Um den Bezug zu einem noch annehmbaren Preise zu sichern, empfiehlt es sich, das Buch alsbald bei dem Verlage C. Bertelsmann in Gütersloh zu bestellen. Leider sind wir nicht in der Lage, den Preis anzugeben.

D. Blau.

7] **Palästinajahrbuch.**

Evangelisches Konsistorium. Posen, den 13. September 1923.
K. Nr. 5443/23.

Der 18. und 19. Jahrgang des Palästinajahrbuches ist erschienen und durch das deutsche evangelische Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes für den Preis von 1,80 Mk. für das geheftete und 2,50 Mk. für das gebundene Exemplar multipliziert mit der jeweiligen Schlüsselzahl

des Buchhandels, die in jeder Buchhandlung zu erfahren ist, zu beziehen. Die Versendung erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung von Mittler und Sohn in Berlin SW 68, Kochstr. 68. Aus dem reichen Inhalt des Bandes erwähnen wir nur die Aufsätze von Dollman „Nach Galliläa", von Linder: Sauls Gibea-tell-el-ful" und Albright: Die Ausgrabungen auf tell-el-ful.

D. Blau.

8] **Kirchenmusikalische Darbietungen.**

Evangelisches Konsistorium. Posen, den 31. August 1923.
K. Nr. 4927/23.

In dankenswerter Weise haben sich Herr Pfarrer Greulich-Posen und Herr Elisat, Musikdirektor und Organist in Graudenz, Forteczna 12, bereit erklärt, auch Gemeinden, die nur seltener den Genuß kirchenmusikalischer Darbietungen haben können, zu dienen. Beiden Herren stehen gute solistische Kräfte, Herrn Elisat auch Chorgruppen zur Verfügung. Gemeindekirchenräte, die ihren Gemeinden derartige Darbietungen verschaffen wollen, können sich an einen der beiden Herren wenden, um Näheres mit ihnen zu verabreden.

Wenn der Gemeindekirchenrat die Kirche zu derartigen Darbietungen zur Verfügung stellte, haben wir dagegen nichts einzuwenden.

D. Blau.

9] **Evangelische Jugendbewegung.**

Evangelisches Konsistorium. Posen, den 25. September 1923.
K. Nr. 5027/23.

Der Gesamtverband der evangelischen Jungmännerbünde regt auch in diesem Jahre die Veranstaltung einer jährlichen Gebetswoche und am 1. Tage dieser, Sonntag, den 11. November (24. Sonntag nach Trinitatis), die Abhaltung eines allgemeinen Jungmänner-Werbetages an. Dieser soll die Aufgabe haben, über den Kreis unserer evangelisch-organisierten Mannesjugend hinaus für die Sache des Evangeliums in der Jungmännerwelt zu werben. Es wird vorgeschlagen, dem Werbetag eine besondere Färbung zu geben, und zwar diesmal dadurch, daß er unter das Leitwort „Vater und Sohn" gestellt wird, ohne daß dadurch sein allgemein evangelischer Charakter verdrängt werden soll. Wie mannigfach sich dieser Gedanke ausführen läßt, soll noch an anderer Stelle gezeigt werden. Auch werden die Zeitschriften „die Rundschau", „der Ruf", nnd „der junge Tag" in ihrer Oktobernummer Material zur Ausgestaltung des Werbetages bringen. So weit die Blätter nicht in den örtlichen Vereinen gehalten werden, würden wir versuchen, sie zu beschaffen.

D. Blau.

II. Personalnachrichten und Ausschreibungen.

a) Personalnachrichten.

Berufen: Vom 1. 8. 23 ab der Pfarrer Blümel aus Althütte zum Pfarrer in Bnin; vom 15. 8. 23 ab der Pfarrer Brohm in Ottloschin zum Pfarrer in Rentschkau; vom 16. 8. 23 ab der Pfarrer Paarmann aus Posen zum Pfarrer in Wissek; vom 1. 9. 23 ab der bisheriger Pfarrverweser, Pfarrer Nitz in Koschmin, zum Pfarrer daselbst.

b) Ausschreibungen.

Die Pfarrstelle in Libau, Diözese Gnesen, (Grundgehalt der Klasse I und freie Dienstwohnung) ist infolge der Versetzung des bisherigen Inhabers frei geworden.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der kirchlichen Körperschaften aus drei von der Kirchenbehörde vorzuschlagenden Bewerbern.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen dem Konsistorium einzureichen.

Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Pfarrstelle in Neu-Barkoschin (Grundgehalt der Klasse I und freie Dienstwohnung) frei geworden. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch das Konsistorium, ob mit oder ohne Gemeindewahl ist zurzeit nicht festzustellen.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen an das Konsistorium zu richten.

Die zur Grundgehaltsklasse VI gehörende Pfarrstelle in Rauden gelangt neu zur Besetzung. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind binnen 3 Wochen an den Gemeindekirchenrat in Rauden zu richten.

Die evangelische Pfarrstelle in Schwarzenau, Diözese Gnesen, (Grundgehaltsklasse I und freie Dienstwohnung) ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand frei geworden.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 28. März 1892. Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat von Schwarzenau zu Händen von Herrn Sup. Verweser Pfarrer Heyse in Gnesen zu richten.

Die evangelische Pfarrstelle in Welnau, Diözese Gnesen, (Grundgehalt der Klasse 1 und freie Dienstwohnung) ist infolge der Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zum 1. Oktober dieses Jahres frei geworden.

Die Besetzung erfolgt dieses Mal durch das Konsistorium.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen uns einzureichen.

Die patronatsfreie Pfarrstelle in Zduny, Diözese Krotoschin, (Grundgehalt der Klasse I und freie Dienstwohnung) ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers frei geworden.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 28. März 1892.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen an den Gemeindekirchenrat von Zduny, z. H. des Herrn Sup. Verweser Pfarrer Leibrandt in Bojanowo zu richten.

Jahresversammlung

des Posener Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung, verbunden mit dem Fest des Diözesan-Vereins Mogilno am 1. und 2. November 1923 in Tremessen.

Donnerstag, den 1. November, 10 Uhr vormittags Festgottesdienst. Predigt Sup. Verweser Pfarrer Diestelkamp-Hohensalza. Festvortrag: Pfarrer Schiller-Kattowitz. Nachmittags 3½ Uhr Gemeindefeier in der Kirche. Festvorträge: Pfarrer Lic. Bickerich-Lissa und Pfarrer Benicken-Villisaß.

Freitag, den 2. November, vormittags in der Kirche Hauptversammlung und Beschluß über Verteilung der großen Liebesgabe.

Die Deputierten unserer Vereine in Posen und Pommerellen werden um vollzähliges Erscheinen gebeten, beim Festgottesdienst ist Teilnahme der Geistlichen im Talar erwünscht. Anmeldungen und Wünsche um Gastquartiere sind baldigst an Herrn Pfarrer Schwerdtfeger in Trzemeszno zu richten.

I. A. des Vorstandes: Pfarrer Hein, Schriftführer.

Herausgegeben im Bureau des Evgl. Konsistoriums. — Druck der Posener Buchdruckerei u. Verlagsanstalt T. A., Posen